Plan Nr. D238A

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL ORTSTEIL: 310 \_\_\_\_

PLANBEZIRK: EIMSBÜTTELER STRASSE-NAGELS ALLEE-SCHULTERBLATT

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLANS D 238/52

1042 Margarethensiea Planunterlagen gefertigt: Hamburg, den 1.7.1957 Vermessungsamt=VA3 EW. 30.6.58

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt. Hamburg, den - 6. Okt. 1958

Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Umgrenzung des Planbezirks

Bodenordnungsgebiet

- Straßenlinien

---- Begrenzungslinien

chen öffentlicher Nutzung

chen privater Nutzung

Wohngebiet

Mischgebiet

6 Geschäftsgebiet

Flächen für Läden

Arkaden bzw. Durchgänge

Erdgeschossige Garagen

Garagen unter Erdgleiche

Maßstab 1:1000

Worhandene Baulichkeiten

Durchfahrten

St] Einstellplätze

and Hansestadt Hamburg

Landesplanungsamt

Baubohörde

Straßenflächen

Wasserflächen

Bahnanlagen

Grün- und Erholungsflächen

Flächen für besondere Zwecke

gemäß Baupolizeiverordnung

vom 8. Juni 1938

mit Zusatz Gem - Gemeinschafts-

anlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

--- Baulinien

Tiefbauamt

Offentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis\_\_\_\_\_ beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom \_\_\_ 22 SEP 1958 \_\_\_ (GVBI. 1958 Seite 357) In Kraft getreten am \_ -1. 0KT. 1958

zugestimmt: Landesplanungsausschuß am Bezirksausschuß Baudeputation

- geänderter Teil des Durchführungsplans D 238/52 -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel Planbezirk Eimsbütteler Straße - Nagels Allee - Schulterblatt

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke, Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

Freie und Hansestadt Hamburg Stadtentwicklungsbehörde LP23/P Plankammer ZWG R 0113 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg Telefon 35 04-32 92/32 98 BN. 9.41-32 92/32 93

- 1.1 viergeschossige Bebauung als Mischgebiet (M4g);
- 1.2 achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g) mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf öffentlichem Grund,
- 1.3 zweigeschossige Ladenbebauung (L/2g) mit obergeschossiger Auskragung und eingeschossige Ladenbebauung (L1g)
- 1.4 Garagen unter Erdgleiche (GaK) und eine erdgeschossige Garage (GaE) teilweise als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der heichsgaragenordnung.

## 2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die im Durchführungsplan ausgewiesene achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g) finden die Vorschriften des § 33 der Eaupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
  4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
  7,00 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
  24,0 m für die achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) und der Garagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Kauch oder kuß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.8 Die bauliche Gestaltung der Arkaden auf öffentlichem Grund und der Auskragung in den öffentlichen Grund, insbesondere auch die lichte Höhe, wird entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

## 3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Eaulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

## 4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt. Hamburg, den 6. OKT. 1958

Technischer Inspektor